

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

zur Anpassung der verkehrlichen Kapazität im Bereich
der Nordereibquerungen in Verbindung mit den anstehenden Großprojekten
unter Berücksichtigung von Varianten einschließlich einer Behelfsbrücke über
die Norderelbe (BBN)

zwischen der

ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, Überseeallee 1, 20457 Hamburg,

vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Otfried Mante und Herrn Henning Liebig,

- im Folgenden „**Auftragnehmerin**“ oder „**ReGe**“-

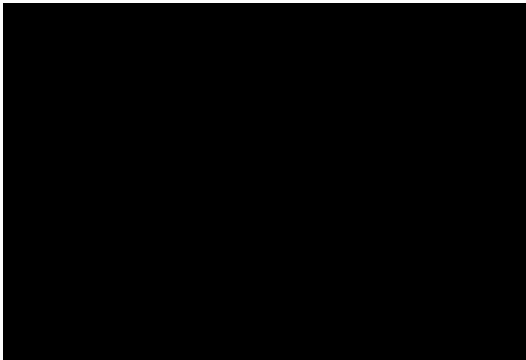
und der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Amt Mobilitätswende

Straßen diese wiederum vertreten durch 

- im Folgenden „**Auftraggeberin**“ oder „**BVM**“



Inhalt

Präambel.....	3
1 Vertragsgegenstand.....	5
2 Leistungen und Pflichten der ReGe.....	5
3 Pflichten der Auftraggeberin	6
4 Budget und Kostensteuerung	7
5 Zeitplanung.....	8
6 Vergütung der Eigenleistungen der ReGe.....	8
7 Vollmacht.....	9
8 Haftung.....	9
9 Aufschiebende Bedingung.....	9
10 Kündigung.....	9
11 Sonstige Bestimmungen.....	9

Präambel

- A. Die Parteien sind sich einig darüber, dass der Gegenstand des nachstehenden Vertrags eine eilige (Not)Maßnahme mit weitreichender politischer Bedeutung darstellt und besondere, im Vergleich zu normal ablaufenden Projekten, deutlich beschleunigte Abstimmungs- und Umsetzungsprozesse erfordert.
- B. Die Freihafenelbbrücke (FHEB) wurde durch einen Schiffsanprall am 28.10.2025 beschädigt. Nachfolgende Untersuchungen und Überprüfungen der HPA haben ergeben, dass die Brücke nicht vor Ort reparabel beschädigt ist, nicht mehr verkehrssicher genutzt werden kann und das Mittelteil schnellstmöglich ausgebaut werden muss. Die Straße und die mittlere Schiffsdurchfahrt sind gesperrt.
- C. Im Zuge der Nachrechnungen und im selben Zeitraum bekanntgewordener Kenntnisse zu Material- und Bauwerksschäden wurde bei Untersuchungen des LSBG an verschiedenen Bauwerken in der Trasse Neue Elbbrücken - (B4/B75) festgestellt, dass diese Bauwerke in einem schlechteren Zustand sind als bisherige Prüfungen erwarten ließen. Im Besonderen betrifft das das Bauwerk Veddel Brückenstraßenbrücke in Fahrtrichtung Nord, bei der aus Gründen der Standsicherheit kurzfristig die Ablastung von Fahrstreifen zu erfolgen hat. Noch ist unklar, ob das Bauwerk saniert werden kann oder neu gebaut werden muss. Daraus folgt, dass in den kommenden Jahren immer wieder mit unterschiedlichen, erheblichen Einschränkungen auf dieser Trasse für Reparatur- und Ertüchtigungsarbeiten zu rechnen ist. Die zeitliche Überlagerung mit den Folgen der Schiffshavarie und die zu beobachtenden verkehrlichen Auswirkungen erzeugen eine besondere zeitliche Dringlichkeit für eine Abhilfe. Die Nachrechnungen der betroffenen neuen Bauwerke durch den LSBG dauern noch an und können zu weiteren verkehrlichen Beschränkungen oder Kompensationsmaßnahmen führen. Zudem hat der Bund angekündigt, noch in diesem Jahr die Handlungsempfehlung zu Spannbetonbrücken zu aktualisieren. Nach heutigem Erkenntnisstand werden die bestehenden Anforderungen aufgrund der Erkenntnisse durch den Einsturz der Carolabrücke im Jahr 2024 verschärft werden, was sich nachteilig auf die Handlungsnotwendigkeit der relevanten Straßenbrücken auswirken kann.
- D. Im Rahmen der Brückenerneuerung der DB InfraGO und der beabsichtigten Gleiserweiterung soll die Trasse der FHEB als temporäre Bahnumfahrung genutzt werden. Dadurch verlängert sich der Zeitraum, in dem die Freihafenelbbrücke nicht für den Straßen-, Rad- und Fußverkehr genutzt werden kann, deutlich auf rund zehn Jahre. Der Zeitplan des DB-Projekts ist derzeit noch nicht entwickelt und hängt von verschiedenen Teilprojekten ab, was insgesamt im Projekt HH+2 betrachtet wird. Nach heutigem Stand wird die FHEB nicht vor 2038 wieder in Betrieb genommen werden können.
- In der Abwägung der verkehrlichen Bedeutung ist entscheidend, dass die Norderelbbrücken mangels adäquater Alternativen zur schienenengebundenen Querung der Elbe eine viergleisige bauzeitliche Umfahrung unumgänglich ist. Um gleichzeitig den ebenfalls alternativlosen S-Bahnverkehr aufrecht, dessen Nordereibbrücke nicht vom Ersatzneubau betroffen ist, kann diese Umfahrung nur in der Trasse der Freihafenelbbrücke liegen, die maßgeblich der Aufnahme innerstädtischer Verkehre dient. Die hier priorisierten Fernbahnbrücken bedienen den überregionalen Personenfernverkehr sowie den Güterverkehr auf dieser Transeuropäischen Achse, sie dienen der Anbindung des in unmittelbarer Nähe liegenden Hamburger Hafens als größtem deutschen Seehafen und somit Drehscheibe der deutschen (Außen-)Wirtschaft sowie als Bindeglied der militärischen Mobilität auf der Schiene zum nordosteuropäischen Raum.

- E. Durch die beiden unter A und B genannten, in kurzer Frist aufgetretenen Sachverhalte entsteht im Bereich der Nordereibquerung und des Umfeldes des Knotens Vedder Marktplatz eine eingeschränkte Verkehrskapazität, die für einen mehrjährigen Zeitraum Verkehrsverhältnisse erwarten lässt, die weder für den Pendler- noch für den Hafenverkehr hinnehmbar ist. Um Abhilfe zu schaffen, wurde ein Prüfprozess unter Beteiligung verschiedener Dienststellen (maßgeblich: BWAI, HPA, BVM, LSBG) angestoßen, wie die verkehrliche Situation für die Zeit der Arbeiten an der Nordereibquerung nachhaltig während der unterschiedlichen Bautätigkeiten aufrechterhalten werden kann.
- F. Der Prüfprozess umfasst Maßnahmen zur verbesserten Verkehrssteuerung, Veränderung der Taktfolge der betroffenen Maßnahmen, die Suche nach Ersatztrassen und weiteren provisorischen Hilfsmaßnahmen, welche das Risiko einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur reduzieren können.
Der Prüfprozess bezogen auf eine Ersatztrasse hat ergeben, dass eine Behelfsbrücke unmittelbar westlich der Neuen Elbbrücken aus Beständen des Bundes technisch machbar ist und von einer Kostenhöhe in einer Größenordnung von [REDACTED] auszugehen ist. In einem Gespräch am 27.01.2026 wurde dieses u.a. den Staatsräten von BWAI, BVM und BSW erläutert und am 10.02.2026 im Beisein von Senatsmitgliedern vertieft. Die BVM wurde beauftragt, eine mögliche Anpassung der verkehrlichen Kapazität im Bereich der Nordereibquerungen als Bedarfsträgerin und im Zusammenhang mit HH+2 näher zu betrachten.
- G. Die Ausarbeitung aller Prüfscenarien inkl. der Betrachtung einer Behelfsbrücke (BBN) sollen dabei wegen der akuten Risikolage zeitlich komprimiert durch die Realisierungsträgerin in enger Abstimmung mit der Bedarfsträgerin erarbeitet werden.
- H. Für die Ausarbeitung der Prüfscenarien und auch für den Fall, dass der Prüfprozess eine Lösung mit einer Behelfsbrücke hervorbringt, soll diese sehr schnell, möglichst in einem Zeitraum von 12-15 Monaten realisiert werden. Dies erfordert die gebündelte Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der FHH. Im engeren Kreis dieser Vertragsabwicklung sind dies neben BVM und ReGe, die HPA, der LSBG, die BIS die BSW, die BUKEA sowie das Bezirksamt HH-Mitte. Mit der Entscheidung zur weiterzuverfolgenden Variante muss die Rollenverteilung unter den Beteiligten festgelegt werden.
- I. Um ein einheitliches Auftragsverhältnis mit klaren Verantwortlichkeiten zu schaffen, wird die ReGe als Realisierungsträgerin beauftragt. Die ReGe übernimmt die inhaltliche Federführung und stellt die gemeinsame Vergabestelle. Sie erteilt nach Bedarf Unteraufträge an die anderen beteiligten Stellen, soweit diese nicht aus ihren Kernaufgaben heraus bereits verpflichtet sind.
- J. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Untersuchung geeigneter Varianten und das Projektmanagement (Projektsteuerung, Projektleitung), Bauherrenleistungen zur Planung, Genehmigung und Umsetzung der Vorzugsvariante in fünf Stufen. Besonders zu berücksichtigen sind die Belange der unterschiedlichen Verkehrsträger MIV, Rad- und Fußverkehr, der schienegebundenen Verkehre sowie der Binnenschifffahrt.

Stufe 1a: Vertiefte Entwicklung und Prüfung (derzeit 5) geeigneter Varianten und Entscheidungsvorbereitung zu einer Vorzugsvariante, Bedarfsnachweise, verkehrlichen Analysen und Optimierungen, Trassenabwägung, Einbindung in die Abläufe von HH+2 und AK GEQ, Bündelung der Erkenntnisse in einem nachvollziehbaren Entscheidungsweg, Ableiten und Aufbereiten von Kostenteilungsszenarien innerhalb der FHH und im Verhältnis zur Deutschen Bahn, Organisation einer zentralen Vergabestelle, Organisation und Dokumentation der Entscheidungen Prüfung möglicher Rechtsfragen mit externer juristischer Beratung.

Stufe 1b: Vertiefte Untersuchung der Machbarkeit der Variante BBN (in Anlehnung an Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI): Projekt-Setup, Projektinitialisierung auf Grundlage der Variantenentscheidung, Verkehrstechnische Untersuchungen (insbesondere in den Verflechtungsbereichen), Erstellen eines Managementkonzeptes, Terminkonzept und Grobkostenschätzung, Sicherung der Baustoffe (u.a. Brücken- und Gründungsteile), Schnittstellenkonzept zur Neuen Elbbrücke sowie Beachtung der Strategie Zukunft Tiefbau (vgl. Drs. 23/1493) einschließlich der Vorbereitung eines Kommunikationskonzeptes.

Stufe 2 Planung der Variante BBN (in Anlehnung an Leistungsphasen 3 und 4 HOAI) mit dem Ziel eine belastbare Kostenermittlung für eine Realisierungsentscheidung zu erstellen. Herbeiführen der Realisierungsentscheidung unter Berücksichtigung aller Varianten der Stufe 1a. Mitwirken bei Verhandlungen zur Kostenbeteiligung Dritter.

Stufe 3: Realisierung der Vorzugsvariante einschl. Durchführung der notwendigen Vergabeverfahren. Begleitung Bauausführung bis zu deren Abschluss, einschließlich Kommunikation.

Stufe 4: Etwaiger Rückbau von temporären Lösungen nach Entfall des Bedarfs.

Mit diesem Vertrag werden zunächst die Leistungen der Stufen 1 verbindlich beauftragt und, soweit möglich (wie z.B. die Grundlagenermittlung), zeitgleich erbracht. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die weiteren Leistungsstufen ganz oder teilweise durch einseitige schriftliche Erklärung abzurufen.

Bei Eintritt in die jeweils folgende Stufe werden die Vertragsparteien die Vertragsgrundlagen in Bezug zur Entwicklung des Projekts überprüfen und auf Wunsch einer Partei Anpassungen vornehmen.

2 Leistungen und Pflichten der ReGe

2.1 Die ReGe wird für Teile der Bedarfsplanung und als Realisierungsträgerin nach W-Bau tätig. Die Leistung der ReGe umfasst dem entsprechend gemäß Ziff. 1.3 und 4.6 W-Bau das Projektmanagement (Projektsteuerung Grundleistungen und Projektleitung) gern. §§ 2 und 3 der AHO Heft 9 aus Mai 2025 „Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ sowie besonderen Leistungen nach näherer Maßgabe dieses Vertrages.

- 2.2 Die ReGe leistet zusätzlich zu den ihr gemäß 2.2 übertragenen Projektmanagementleistungen zur Erteilung von Aufträgen, den Abschluss von Verträgen im Namen und für Rechnung der BVM und die rechtsgeschäftliche Abnahme von Leistungen Dritter.
- 2.3 Die ReGe erbringt die Leistungen zur Steuerung und federführenden Begleitung der Planung, Ausschreibung und Vergabe, der Überwachung des Baus und die Leistungen für die notwendigen Genehmigungsverfahren. Die ReGe veranlasst notwendige Anträge, begleitet das (oder die) Genehmigungsverfahren, holt ggf. weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen ein.
- 2.4 Die ReGe leistet Management- und Koordinations- sowie Kommunikationsaufgaben. Sie ist kein Planungsbüro und erbringt daher grds. keine Architekten- oder Ingenieur-Planungsleistungen. Die ReGe ist im Rahmen ihrer Projektmanagementleistungen für die fachtechnische und wirtschaftlich korrekte Erstellung der Planungs- und Ausführungsleistungen verantwortlich.
- 2.5 Die Leistungen der ReGe werden von einem erfahrenen Projektteam erbracht. Eine Benennung des Projektteams erfolgt mit Abruf Stufe 2.
- 2.6 Die ReGe wird die Auftraggeberin unaufgefordert über wesentliche Vorfälle im Projekt zeitnah unterrichten. Auf Verlangen der Auftraggeberin wird die ReGe weitergehende Auskunft zum Projekt und dessen aktuellen Stand geben. Antwortentwürfe zu Schriftlichen kleinen Anfragen, Presse- und Anliegerinformationen werden durch die ReGe bearbeitet und mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 2.7 In Abstimmung mit der Auftraggeberin finden regelmäßige Steuerungskreissitzungen statt. Die ReGe bereitet diese Sitzungen vor und verteilt eine Agenda spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- 2.8 Die ReGe ist verpflichtet, innerhalb des Rahmens der von ihr übernommenen vertraglichen Leistungen Weisungen der Auftraggeberin Folge zu leisten. Sie wird Weisungen der Auftraggeberin an die von ihr beauftragten Dritten weitergeben. Die ReGe hat der Auftraggeberin nach Mitteilung von Änderungswünschen auf die dadurch ggf. entstehenden Aufwandsveränderungen in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht hinzuweisen und schriftliche Entscheidungsvorlagen aufzustellen. Soweit die Auftraggeberin Änderungen im Rahmen des Projektes beschließt, hat die ReGe diese zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen umzusetzen.
- 2.9 Die ReGe ist verpflichtet, alle Geschäftsvorfälle so zu dokumentieren, dass es dem Auftraggeber und außenstehenden Dritten möglich ist, die Durchführung des Projektes und die hierbei von der ReGe getroffenen Entscheidungen nachzuvollziehen.
- 2.10 Die ReGe unterliegt als 100% städtisches Tochterunternehmen den Vergabevorschriften für den öffentlichen Bauherrn und wird diese uneingeschränkt anwenden, sie wird die Vorgaben der W-Bau zur Vergabe von Ingenieurleistungen und Bauleistungen beachten. Sie wird die Ausschreibungen auf einer von ihr eingesetzten, den vergaberechtlichen Vorgaben entsprechenden Internetplattform bekannt machen und zur Abwicklung der Vergaben ihre eigenen, den vergaberechtlichen Anforderungen entsprechenden Formulare verwenden.

3 Pflichten der Auftraggeberin

- 3.1 Ansprechpartner bei dem Auftraggeber sind [REDACTED]
H Eine Änderung der Ansprechpartner sind der ReGe schriftlich mitzuteilen.

- 3.2 Die Auftraggeberin ist Bedarfsträger im Sinne der W-Bau für das Projekt. Sie leistet mithin im Rahmen dieses Vertrages die Aufgaben der Ziffer 1.3 und 4.5 der W-Bau. ergänzend dazu sind insbesondere folgende Mitwirkungen zu erbringen:
- a) Die Festlegung der Bedarfs- und Zielvorgaben
 - b) Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen insbesondere einer Varianten- und Realisierungsentscheidung (Bedarfsklärung)
 - c) die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Finanzmittel
 - d) Koordinieren der städtischen Beteiligten und Interessen und öffentlichen Belange mit dem Ziel, Lösungen schnell herbeizuführen und einer termingerechten Einbringung in das zeitkritische Notprojekt
 - e) Unterstützung im Berichtswesen und bei den Informationspflichten gegenüber nicht am Projekt beteiligten Dritten
 - f) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Realisierungsträgers, den Gremien der Hamburgischen Bürgerschaft sowie den relevanten Verbänden, der Handels- und Handwerkskammer aufgrund der stadtweiten und übergeordneten Relevanz sowie der Wechselwirkungen, einschließlich zu den Projekten der Realisierungsträger des Bundes
 - g) Beauftragung des LSBG für den Betrieb, die Betriebsanforderungen und die Schnittstelle zu den Neuen Elbbrücken nach Erfordernis
 - h) Beauftragung des LSBG für die Statische Prüfung nach Erfordernis
- 3.3 Die Auftraggeberin wird die ReGe über etwaige veränderte Rahmenbedingungen oder Anforderungen an das Projekt informieren, soweit diese Auswirkungen auf ihre Leistungspflichten aus diesem Vertrag haben können.
- 3.4 Die Auftraggeberin hat kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Planern oder ausführenden Firmen. Er wird sein Weisungsrecht ausschließlich gegenüber der ReGe wahrnehmen.
- 3.5 Die Zusammenarbeit zwischen ReGe und LSBG erfolgt grundsätzlich nach dem im Handbuch „Maßnahmen Dritter“ beschriebenen Verfahren unter dem Grundsatz der maximalen Beschleunigung.

4 Budget und Kostensteuerung

- 4.1 Für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag entstehen Kosten, die sich ergeben aus:
- a. Eigenleistung der ReGe (siehe Ziffer 6 Vergütung der ReGe)
 - b. Fremdleistungen
 - c. Fremdleistungen von den anderen städtischen Beteiligten nach vorheriger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
 - d. Kosten der KG 700 insbesondere Planungs-, Gutachter- und sonstige Kosten, die durch Beauftragung externer Dienstleister entstehen.
 - e. Baukosten (KG 200, KG 300, KG 400 und KG 500), die durch Beauftragung Dritter zur Erfüllung der baulichen Leistungen entstehen.

Derzeit wird von einem Budget für die Stufen 1 und 2 in Höhe von ca.



ausgegangen. Hiervon umfasst sind auch die Eigenleistungen der ReGe gemäß Ziff. 6. Dieses Budget wird kontinuierlich fortgeschrieben und den aktuellen Erkenntnissen angepasst. Mit Abruf der nachfolgenden Stufen wird das Budget für die jeweilige Stufe festgelegt und im weiteren Verlauf ebenfalls fortgeschrieben.

- 4.2 Das Budget gemäß Ziff. 4.1 a. bis c. stellt die Auftraggeberin der ReGe als Budget treuhänderisch zur Verfügung. Die ReGe ist verpflichtet, das Projekt im Rahmen der von ihr zu führende Geschäfts- und Finanzbuchhaltung getrennt von anderen Projekten des Unternehmens abzubilden.
- 4.3 Die ReGe beauftragt auf dieser Basis die externen Dritten sowie die HPA im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin. Die ReGe übernimmt die Kostenkontrolle und Abwicklung der Vergütung der entsprechenden Verträge.
- 4.4 Die ReGe erstellt in Abstimmung mit der Auftraggeberin zum Beginn des Projektes unter Berücksichtigung der Mittelverfügbarkeit einen Kosten-ZMittelabflussplan für die Stufe 1 und 2, in dem der voraussichtliche Abfluss der Eigen- und Fremdmittel dargestellt ist. Die Unterlage ist zunächst eine näherungsweise Abschätzung und wird mit steigender Kostensicherheit im Projektfortgeschrieben.
- 4.5 Die ReGe ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich über sich abzeichnende Kostenüberschreitungen des gemäß Ziff. 4.1 festgelegten Budgets zu informieren. Mehrkosten, die das gemäß Ziff. 4.1 festgelegte Budget überschreiten, müssen vom Auftraggeber im Vorwege genehmigt werden. Die ReGe wird ein projektbegleitendes Bau- und Kostencontrolling einrichten, das über den Kostenstand und die Kostenentwicklung Auskunft geben kann.

5 Zeitplanung

- 5.1 Die Parteien gehen derzeit von folgender Grobzeitplanung aus:

Projektstart	16.03.2026
Abschluss Stufe 1	31.05.2026
Abschluss Stufe 2	30.09.2026 (Realisierungsfreigabe)
Abschluss Stufe 3	12-15 Monate nach Realisierungsfreigabe

- 5.2 Die Termine für die Stufen 2 und 3 stellen voraussichtliche Zeiträume bei Vertragschluss dar, die Einzeltermine werden im Falle eines Abrufes dieser Stufen konkret vereinbart. Die Stufe 4 liegt deutlich in der Zukunft und wird noch nicht terminiert.
- 5.3 Für das Projekt besteht eine besondere Eilbedürftigkeit aufgrund der verkehrlichen Bedeutung und politischen Relevanz.

6 Vergütung der Eigenleistungen der ReGe

- 6.1 Für die Leistungen der Stufe 1 erhält die ReGe ein pauschales monatliches Honorar in Höhe von
- 6.2 Das Honorar für die folgenden Stufen wird mit Abruf dieser Stufen zwischen den Parteien jeweils einvernehmlich festgelegt.
- 6.3 Das Honorar umfasst sämtliche Kosten und Nebenkosten der ReGe, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind (ohne Planungs-, Gutachter- ohne sonstige Drittkosten).

- 6.4 Sollten sich im Projektverlauf wesentliche Verzögerungen oder Unterbrechungen ergeben und seitens der ReGe keine oder reduzierte Leistungen erforderlich sein, werden die Parteien das weitere Vorgehen (Honorierung, Wiederaufnahme der Arbeiten, ggf. qualifizierter Projektabschluss) einvernehmlich regeln.
- 6.5 Die Vergütung der ReGe wird nach Rechnungslegung an den Auftraggeber quartalsweise, jeweils zum Quartalsende, fällig.

7 Vollmacht

- 7.1 Die ReGe ist bevollmächtigt, die Auftraggeberin in allen Angelegenheiten, die das Projekt im Rahmen dieses Vertrages betreffen, nach außen zu vertreten.
- 7.2 Die Vollmacht umfasst die Berechtigung innerhalb des Kostenrahmens gemäß § 4.1 Verträge mit Dritten im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin zu schließen, die zur Planung und Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die Vollmacht umfasst auch die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten über die Vergabe von Aufträgen sowie Rechtsstreitigkeiten aus Bau-, Architekten-, und Ingenieurverträgen etc. Das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie Anerkenntnisse und der Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Der Aufwand für Rechtsstreitigkeiten wird nach Aufwand separat vergütet.
- 7.3 Mit Abschluss des Vertrags wird die Auftraggeberin eine entsprechende schriftliche Vollmacht übergeben.

8 Haftung

- 8.1 Die Parteien haften im Rahmen dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Die ReGe wird ihre eigenen Haftungsrisiken aus der Leistungserbringung gemäß diesem Vertrag ausreichend abdecken.

9 Aufschiebende Bedingung

Der Abschluss dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der ReGe zu diesem Vertrag. Die ReGe wird der Auftraggeberin den Eintritt dieser Bedingung schriftlich mitteilen.

10 Kündigung

Beide Parteien können bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die von der ReGe bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Informationen, Daten und sonstige Unterlagen, die ihnen im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gekommen sind oder die ihnen im Laufe der Vertragserfüllung zur Kenntnis kommen werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen eine Offenlegung erfordern. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus. Die ReGe verpflichtet die von ihr beauftragten Dritten entsprechend.

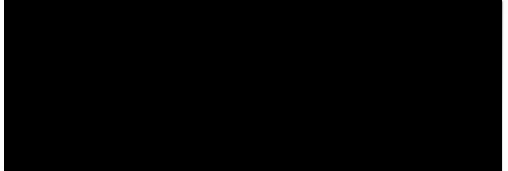
- 11.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen sein.
- 11.3 Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Auftraggeberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht ein strengeres Formerfordernis gesetzlich vorgeschrieben ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Schriftformklausel. Falls eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder sich eine Lücke im Vertrag befindet, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt, die den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien und dem Sinn des Vertrages gerecht wird.
- 11.5 Erfüllungsort für die Leistungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

Hamburg, den <02.4

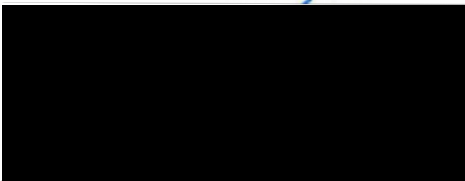


Hamburg, den

18.03.2026



Hamburg, den 11.03.26



Hamburg, den <02 2<W

